An alle Studierenden der Fachschaft Sozialwissenschaft!

Gestern wurde zum ersten Mal in der Geschichte dieser Universität eine Berufungsliste in einer öffentlichen Sitzung verabschiedet. Sie wurde ohne Diskussion verabschiedet mit der Begründung, daß eine öffentliche Sitzung nicht im Sinn der Verfassung der RUB sei. Die Formaljuristen scheinen sich selbst verulkt zu haben: wo es um die Demonstration und die Erhaltung ihrer Machtmöglichkeiten ging, wurde jeglicher Schein von Legalität beiseite geschoben.

Für uns Studenten ergeben sich daraus eindeutige Forderungen:

Der Fachschaft, bzw.ihrer Minirepräsentanz von zwei Vorstandsmitgliedern in der Fakultät sind wesentliche Rechte bislang stets formaljuristisch verwehrt worden; z.B. Teilnahme an vielen wesentlichen Entscheidungen und vorangehenden Diskussionen; z.B. Diskussion der Grundsätze für eine Neuordnung des sozialwissenschaftlichen Studiums an der RUB, die mit großen Mehrheiten von einer Fachschaftsvollversammlung in diesem Semester verabschiedet wurden (s.Anhang). Die Professoren ziehen sich auf juristische Pseudo-Argumentation zurück, um die Durchführung studentischer Forderungen zu verhindern; um ihre eigenen Positionen und ihren eigentlich anarchistisch verstandenen Freiheitsbegriff von Forschung und Lehre (und Lehrstuhl) zu bewahren.

--- Wo Formalismus nicht mehr ausreicht, greift man zu unüberlegten Vorwürfen. Das legitime Zitieren eines Fachschaftsbeschlusses mit dem Ziel, eine Entscheidung der Fakultät dadurch zu beeinflussen, wurde als Erpressung verleumdet.

Kommilitonen, wir können von dieser Fakultät kaum mehr Beschlüsse in unserem Sinn erwarten. Wir haben es seit Semestern immer wieder versucht. Wir unternehmen mit unseren Forderungen einen letzten Versuch. Sollte er wieder fehlschlagen, müssen wir die Entwicklung unserer Abteilung weitgehend durch unsere eigenen Entscheidungen beeinflussen.

Unsere Forderungen stellen ~~stellen~~ notwendige Voraussetzungen dar für wirkliche Lösungen der anstehenden Probleme: für die Organisation der Universität und die Durchführung von Forschung, Lehre und ihrer gesellschaftlichen Vermittlung nach Grundsätzen einer inhaltlich begriffenen Demokratie:

1) Prinzipielle Öffentlichkeit aller Entscheidungsgremien und eventueller Ausschüsse.

2) Beteiligung der Studenten bei allen Angelegenheiten, die zur Beratung und Beshhlußfassung anstehen.

3) Beschließung einer neuen Organisationsstruktur der Abteilung durch eine Abteilungsvollversammlung.

Entwurf einer Arbeitsgruppe des Wohlfahrtsausschusses zu einer neuen Organisationsstruktur der sozialwissenschaftlichen Abteilung:

Eine Neuordnung im Sinne dieses Entwurfs verfolgt - zusammen mit einer neuen Sutdienordnung - folgende Ziele:

a) Selbstbestimmung in der wissenschaftlichen Tätigkeit für Studierende und Lehrende.
b) Erhöhung der rationalen Effektivität des Lehr- und Forschungsprozesses.
c) Die Möglichkeit, gesellschaftliche Praxis mit der wissenschaftlichen Tätigkeit in der Abteilung zu vermitteln.

I Studien- und Forschungsgruppen

1) Grundeinheiten der Abt.sind die Studien- und Forschungsgruppen; deren Konstituierung und die Teilnahme steht jedem frei.
2) Die Studien- und Forschungsgruppen sind für die inhaltliche Bestimmung und die Durchführung ihres Studien- bzw.Forschungsziels selbst verantwortlich.
3) Sie konstituieren sich in einem oder mehreren Fachbereichen der Abteilung.
4) Sie legen mindestens einmal im Semester dem Fachbereich einen Bericht über ihre Arbeit vor. Soweit ihre Arbeit von Mitteln abhängig ist, die der Fachbereich vergibt, sind sie ihm für die Verwendung der Mittel verantwortlich.

II Der Fachbereich (FB)

Der Fachbereich bildet den organisatorischen Überbau der Studien- und Forschungsgruppen eines bestimmten Fachs.

Organe und Kompetenzen:

1) Vollversammlung des FachB: zu ihr gehören alle Angestellten, Beamten und Studierenden des FB. Insbesondere wählt sie den FBRat, entscheidet in Personalfragen und berät über Studien- und Forschungspläne und Forschungsschwerpunkte. Sie stimmt dem Haushalts- und Stellenplan zu.
2) Fachbereichsrat: Seine sechs Mitglieder werden von der Vollv. gewählt, mindestens drei davon müssen beamtet oder angestellt sein. Der FBR tagt öffentlich. Seine Aufgaben sind: allgemeine Geschäftsführung, Vorbereitung der Vollversammlungen und ihrer Entscheidungen (Personalfragen), Erstellung eines Haushalt- und Stellenplans, Kontrolle der Mittelverwendung. Er garantiert die Vollständigkeit des Lehrangebots. Er nimmt die Berichte der Studien- und Forschungsgruppen entgegen und sorgt für die Öffentlichkeit. Er führt die Dienstaufsicht über Angestellte und Beamte des Fachbereichs.

III Die Abteilung

In der Abteilung sind alle sozialwiss.FB zusammengefaßt. Ihre Organe und Kompetenzen sind: Abteilungsvollversammlung: Mitglieder sind alle Angestellten, Beamten und Studenten der Abt. Sie hat ein Vetorecht in allen Angelegenheiten, die nicht endgültig auf FBebene entschieden werden. Abteilungsrat: er setzt sich aus je zwei Vertretern der Fachbereiche der Abt.zusammen, dem FBR-Vorsitzenden und einem weiteren direkt gewählten Mitglied. Seine Aufgaben: allg.Geschäftsführung, Haushalts- u.Stellenplan, Richtlinienkompetenz, Koordination und Dienstaufsicht.

Folgende Neuordnung des sozialwissenschaftlichen Studiengangs an der Ruhr-Universität Bochum ist von der Vollversammlung der Fachschaft Sozialwissenschaft am 25.10 1968 als Entwurf verabschiedet worden.
N

Studienordnung. Abteilung8

GRUNDSÄTZE FÜR EINE NEUORDNUNG DES SOZIALWISSENSCHAFTLICHEN STUDIUMS AN DER R U B :

Allgemeines:

Die Studiendauer ist nicht festgelegt;die Grundsätze orientieren sich an einem achtsemestrigen Studiengang.
Prüfungen werden ersetzt durch den Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme an einer bestimmten Mindestzahl von Übungen,bzw.Seminaren.
Die erfolgreiche Teilnahme an Übungen bzw. Seminaren wird durch einen Schein nachgewiesen.Die Scheine werden von einer vom Übungsplenum dazu benannten Instanz ausgegeben.Berufungsinstanz ist in jedem Fall das Plenum.Voraussetzung zum Empfang eines Scheines ist ein eigener qualifizierter Beitrag zum Seminarthema,der auch in Form eines Gruppenbeitrags erbracht werden kann.
Zensuren finden nicht statt.
Einer Seminarleistung gleichwertig ist eine sozialwissenschaftliche Arbeit,die allein oder von einer Gruppe angefertigt werden kann.
Studien- und Forschungsgruppen,deren Arbeit voll aufs Studium angerechnet wird,können grundsätzlich von allen Mitgliedern der Abteilung auch in Zusammenarbeit mit Abteilungsfremden gebildet werden.
Die Studienordnung unterliegt ständiger Revision und ist alle zwei Jahre neu zu bestätigen.

Zum Studiengang:

a)Grundstudium:*)

Das Grundstudium besteht aus drei Pflichtfächern und zwei Wahlpflichtfächern.

Pflichtfächer: Soziologie
Sozialpsychologie/Pol. Ökonomie (wahlweise)
Empirische und statistiche Methodenlehre

Die Wahlpflichtfächer können aus anderen Abteilungen genommen werden